

RS OGH 2007/3/23 2Ob149/05h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2007

Norm

ABGB §914 II f

ABGB §1375 B

Rechtssatz

Wird der in einem Anerkenntnis des Versicherers betreffend seine Haftpflicht für künftige Schäden enthaltene Verzicht auf die Einrede der Verjährung mit dem Hinweis ergänzt, dass der Verjährungsverzicht vorläufig bis zu einem bestimmten Datum gelte, dann legen diese Formulierung sowie die in der Folge wiederholt erklärten Verlängerungen des „Verjährungsverzichtes“ nahe, der Versicherer solle seine Haftung zeitlich beschränken und sich vorbehalten, einer nach Ablauf der Frist erhobenen Leistungsklage oder Feststellungsklage sehr wohl den Einwand der Verjährung entgegenzuhalten.

Einer solchen Erklärung kann der objektive Erklärungswert eines unbeschränkten konstitutiven Anerkenntnisses, das die Verjährung für 30 Jahre unterbricht, nicht beigemessen werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 149/05h
Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 149/05h
Veröff: SZ 2007/47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121967

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>